

Informationen zu Übertragungen von Genossenschaftsanteilen



1. Ist eine Übertragung möglich?

Ja. Gemäß § 6 der Satzung kann ein Genossenschaftsmitglied jeder Zeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, seine Anteile an der BürgerWIND Westfalen eG ganz oder teilweise übertragen. Eine vollständige Übertragung der Anteile bedeutet zugleich auch das sofortige Ausscheiden aus der Genossenschaft.

2. An wen können die Anteile übertragen werden?

Die Übertragung ist nur wirksam, wenn der Erwerber bereits Genossenschaftsmitglied ist oder Mitglied wird. Übernimmt ein bereits vorhandenes Mitglied die Anteile, so ist darauf zu achten, dass der zulässige Gesamtbetrag von Geschäftsanteilen pro Mitglied (derzeit 200 Anteile, max. 100.000,- Euro) nicht überschritten wird.

3. Wie werden die Anteile übertragen?

Die Übertragung als solche erfolgt auf privatrechtlicher Ebene außerhalb der Genossenschaft, d.h.

a) der Erwerber ist bereits Mitglied

Verkäufer und Käufer schließen auf privatrechtlicher Ebene einen Kaufvertrag über den Verkauf / Erwerb von Genossenschaftsanteilen ab. Zusätzlich zur Anzahl der Anteile müssen sich beide Parteien auch über die potentielle Dividende einigen, da nur dividendenberechtigt ist, wer zum Zeitpunkt der Generalversammlung auch Mitglied der eG ist. **Die Übertragung muss der eG in Form des eigens dafür bereitgestellten Übertragungsformulars mitgeteilt werden.**

Beispiel:

A verkauft B im Februar seine gesamten Anteile in Höhe von 5.000 Euro und scheidet mit sofortiger Wirkung aus der eG aus. Da er zum Zeitpunkt der Generalversammlung im Juni des Jahres kein Mitglied mehr ist, erhält er auch keine Dividende für den Zeitraum bis zum Verkauf. Folglich muss A sich mit B einigen, wie viel B ihm für den Zeitraum bis zum Verkauf als Dividende zu zahlen bereit ist.

b) der Erwerber ist noch kein Mitglied

Gleiche Vorgehensweise wie unter a). Allerdings muss der Erwerber für die Wirksamkeit der Übertragung zuvor selbst Mitglied der Genossenschaft werden. D.h. im Übertragungsformular muss unter Ziffer 4. der Beitritt zur eG explizit angekreuzt werden. Mit der Mitgliedschaft wird direkt ein Anteil in Höhe von 500 Euro berücksichtigt, d.h. möchte A z.B. B drei Anteile in Höhe von 1.500 Euro übertragen, muss B im Übertragungsformular unter 4. seinen Beitritt mit einem Kreuz erklären und kann dann im nächsten Schritt zwei weitere Anteile übertragen bekommen, so dass insgesamt drei Anteile in Höhe von 1.500 Euro übertragen worden sind (ein Anteil für die Mitgliedschaft und zwei im Zuge der Übertragung).

3. Muss die Genossenschaft der Übertragung zustimmen?

Ja. Haben sich Käufer und Verkäufer über die Übertragung von Anteilen in allen Belangen geeinigt, so ist die Übertragung in schriftlicher Form der Genossenschaft anzuzeigen. Gem. § 6 Abs. 3 der Satzung bedarf es der Zustimmung des Vorstands.

Bei Rückfragen zur Übertragung wenden Sie sich bitte an uns unter 05251 /6825-719.

Lichtenau, Juli 2018

Der Vorstand